

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2017/178 vom 20. Juni 2018

Sg Versicherungsgericht, 2018-06-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publikationen_IV_2017_178

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2017/178 du 20 juin 2018

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2017/178 del 20 giugno 2018

Regeste

Art. 28 IVG. Art. 16 ATSG. Invalidenrente. Invaliditätsbemessung. Valideneinkommen in einer Tätigkeit mit einer überdurchschnittlichen Arbeitszeitbelastung. Unzumutbarkeit einer höchst anforderungsreichen Tätigkeit aufgrund von neurokognitiven Funktionsbeeinträchtigungen (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 20. Juni 2018, IV 2017/178). Aufgehoben durch Urteil des Bundesgerichts 8C_504/2018.

Erwägungen

E. 1

Über das Rentenbegehren der Beschwerdeführerin vom März 2008 hätte an sich mit einer einzigen Verfügung entschieden werden müssen, denn der Anspruch auf eine Rente ist ein Ganzes, weshalb nicht mit mehreren Verfügungen über je einen Teil davon entschieden werden kann (vgl. BGE 131 V 164). Das Versicherungsgericht des Kantons St. Gallen hat der Beschwerdeführerin aber in seinem Entscheid IV 2011/203 vom 3. September 2013 für einen ersten Zeitraum bis Ende März 2010 direkt eine ganze Rente zugesprochen und die Sache (nur noch) zur Abklärung bezüglich des Rentenanspruchs für die Zeit ab April 2010 an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen, das heisst es hat den an sich unteilbaren Rentenanspruch in zwei gesonderte Teile aufgespalten. Diesem Entscheid folgend hat die Beschwerdegegnerin der Beschwerdeführerin mit einer Verfügung vom 4. Dezember 2013 für die Zeit bis Ende März 2010 eine ganze Rente zugesprochen. Diese Verfügung ist unangefochten in formelle Rechtskraft erwachsen und damit für die Parteien und auch für das Gericht verbindlich geworden. Vor diesem Hintergrund besteht keine Möglichkeit mehr, die an sich unzulässige Aufteilung des Rentenanspruchs rückgängig zu machen. Das Versicherungsgericht kann in diesem Beschwerdeverfahren nur noch den Rentenanspruch ab April 2010 prüfen (vgl. dazu auch den Entscheid IV 2016/92 des St. Galler Versicherungsgerichtes vom 15. Februar 2017, E. 1).

E. 2

Eine versicherte Person, die ihre Erwerbsfähigkeit nicht durch zumutbare Eingliederungsmassnahmen wieder herstellen, erhalten oder verbessern kann, die während eines Jahres ohne einen wesentlichen Unterbruch durchschnittlich mindestens 40 Prozent arbeitsunfähig gewesen ist und die nach dem Ablauf dieses Jahres zu mindestens 40 Prozent invalid ist, hat gemäss dem Art. 28 Abs. 1 IVG einen Anspruch auf eine Rente der Invalidenversicherung. Laut dem Art. 28a Abs. 1 IVG in Verbindung mit dem Art. 16 ATSG wird für die Bemessung der Invalidität das Erwerbseinkommen, das die versicherte Person nach dem Eintritt der Gesundheitsbeeinträchtigung und nach der Durchführung der

medizinischen Behandlung und allfälliger Eingliederungsmassnahmen durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei einer ausgeglichenen Arbeitsmarktlage erzielen könnte, in Beziehung zu jenem Erwerbseinkommen gesetzt, das sie erzielen könnte, wenn sie gesund geblieben wäre.

E. 3

3.1 Die Beschwerdegegnerin hat den Invaliditätsgrad der Beschwerdeführerin zu Recht anhand eines (reinen) Einkommensvergleichs und nicht in Anwendung der sogenannten gemischten Methode berechnet. Allerdings hat sie die Beschwerdeführerin als „Teilzeit-Privatier“ qualifiziert und lediglich jenen Lohn als Valideneinkommen berücksichtigt, den die Beschwerdeführerin in einem Pensum von 80 Prozent erzielt hätte. Die Beschwerdeführerin hat dagegen vorbringen lassen, das formal vereinbarte Pensum von 80 Prozent habe einem üblichen Vollpensum entsprochen, denn in ihrer früheren Tätigkeit hätten immer wieder Überstunden in einem erheblichen Ausmass geleistet werden müssen. Für die Bestimmung des Invaliditätsgrades müsse folglich mit einem gewöhnlichen Vollpensum oder aber mit einem Pensum von 80 Prozent plus Überstunden von 20 Prozent gerechnet werden, was beides zum selben Ergebnis führe. Dieser Argumentation kann nicht gefolgt werden, da für die Bestimmung des Valideneinkommens nicht ein abstraktes, generelles Vollpensum (z.B. immer 42 Stunden pro Woche), sondern vielmehr jenes Pensum massgebend ist, das in Bezug auf die konkrete Tätigkeit einem üblichen Vollpensum entspricht. Offenbar entspricht es in jener Tätigkeit, die von der Beschwerdeführerin vor dem Eintritt der Gesundheitsbeeinträchtigung ausgeübt worden ist, der Regel, dass in einem Vollpensum über das ganze Jahr hinweg gesehen wesentlich mehr als 42 Stunden pro Woche gearbeitet wird. Diese Tatsache ist bei der Festsetzung des Valideneinkommens zu berücksichtigen, das heisst als Vollpensum kann nur das in dieser Tätigkeit übliche Vollpensum (inkl. Überzeit) qualifiziert werden. Das bedeutet, dass vorliegend also tatsächlich mit einem Pensum von 80 Prozent gerechnet werden müsste, wenn das tatsächliche Pensum für die Festsetzung des Valideneinkommens massgebend wäre. Allerdings steht das Abstellen auf das tatsächliche Pensum (anstelle der Berücksichtigung der Erwerbsmöglichkeiten; vgl. Art. 7 Abs. 1 ATSG) im Widerspruch zum Wortlaut des Art. 5 Abs. 1 IVG und des Art. 8 Abs. 3 ATSG, im Widerspruch zum Sinn und Zweck der Invalidenrente, im Widerspruch zum Rentensystem der Invalidenversicherung und im Widerspruch zum Willen des historischen Gesetzgebers. Das Versicherungsgericht des Kantons St. Gallen hat in seinem (vom Bundesgericht mit dem Urteil 9C_431/2016 bestätigten) Entscheid IV 2014/125 vom 24. Mai 2016 mit einer ausführlichen Begründung aufgezeigt, dass sich der durch eine Rente der Invalidenversicherung gedeckte Schaden sowohl für Erwerbstätige als auch für Nichterwerbstätige anhand der Erwerbsunfähigkeit der versicherten Person bemisst und dass das Gesetz nur für jene Fälle eine Ausnahme von diesem Grundsatz vorsieht, in denen die versicherte Person bereits vor dem Eintritt der Gesundheitsbeeinträchtigung (überhaupt) nicht erwerbstätig gewesen ist und in denen ihr die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit aufgrund der Bedeutung des Familienlebens nicht zugemutet werden kann. Die Invalidenversicherung ist nämlich eine Volksversicherung, deren Rentenleistungen einen Schaden des versicherten Gutes „Erwerbsfähigkeit“ abdecken. Als eine Erwerbsunfähigkeit gilt der Verlust an Erwerbsmöglichkeiten auf dem ausgeglichenen Arbeitsmarkt. Der Frage, ob eine versicherte Person diese Möglichkeiten vor dem Eintritt der Gesundheitsbeeinträchtigung genutzt hat, kommt dabei keine Bedeutung zu. Der Gesetzgeber hat aus diesem Grund bei der Schaffung des IVG explizit festgehalten, dass

sich die Invalidität auch für Haustöchter, Privatiers und Hausfrauen, die teilweise erwerbstätig gewesen sind, anhand eines reinen Einkommensvergleichs zu bemessen habe (vgl. BBl 1958 II 1162 und den Bericht der Expertenkommission vom 30. November 1956, S. 27 und 116 ff. und zum Ganzen auch den Entscheid IV 2014/125 des St. Galler Versicherungsgerichtes vom 24. Mai 2016, E. 2.2, mit zahlreichen Hinweisen). Dabei muss auf der Validenseite von einem Vollpensum ausgegangen werden, denn eine gesunde Person ist in aller Regel fähig, ein Vollpensum zu leisten, weshalb ihre Erwerbsmöglichkeiten auf dem ausgeglichenen Arbeitsmarkt – unabhängig vom effektiv geleisteten Pensum – jenen einer vollerwerbstätigen Person entsprechen. Das ist vom IV-Verordnungsgeber in Bezug auf die gemischte Methode mittlerweile explizit bekräftigt worden (vgl. Art. 27bis Abs. 3 lit. a IVV). Folglich spielt es im vorliegenden Fall keine Rolle, wie hoch das Arbeitspensum gewesen ist, das die Beschwerdeführerin vor dem Eintritt der Gesundheitsbeeinträchtigung effektiv ausgeübt hat. Für die Bestimmung des Valideneinkommens massgebend ist also, was die Beschwerdeführerin in einem Vollpensum hätte verdienen können.

3.2 Die Beschwerdeführerin hat ursprünglich eine pflegerische Ausbildung (inkl. Weiterbildungen) absolviert. Sie ist aber nur einige Jahre im erlernten Beruf tätig gewesen und hat sich anschliessend beruflich neu orientiert: Sie hat eine Arbeitsstelle als „Business Finance Manager“ angetreten und nebenbei eine wirtschaftliche Weiterbildung absolviert. In der neuen Tätigkeit, die sie dann während vielen Jahren ausgeübt hat, ist sie in einer die Geschäftsleitung unterstützenden, verantwortungsvollen Funktion eingesetzt worden. Die Arbeit hat sehr hohe Anforderungen an die Konzentration, an die Daueraufmerksamkeit, an die generelle Belastungsfähigkeit und an die zeitliche Flexibilität gestellt. Der ehemalige Vorgesetzte hat überzeugend dargestellt (vgl. act. G 4.1), dass sich die Beschwerdeführerin ständig für ausserordentliche Einsätze oder Phasen mit massiven Überzeiten hatte bereit halten müssen. Der Umstand, dass die Beschwerdeführerin dieser Belastung über Jahre hinweg standgehalten hat, zeigt, dass sie ohne die Gesundheitsbeeinträchtigung auch weiterhin in der Lage gewesen wäre, diese Arbeit zu verrichten. Indizien, die darauf hindeuten würden, dass die Beschwerdeführerin ohne die Gesundheitsbeeinträchtigung ihren Beruf oder ihre Arbeitsstelle gewechselt hätte, sind nicht ersichtlich. Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass die Beschwerdeführerin ohne eine Gesundheitsbeeinträchtigung ihre bisherige Tätigkeit noch während den letzten Jahren bis zur ordentlichen Alterspensionierung weitergeführt hätte. Gemäss den überzeugenden, mit den Einträgen im individuellen Beitragskonto der Beschwerdeführerin im Einklang stehenden Angaben der ehemaligen Arbeitgeberin hätte die Beschwerdeführerin damit (weiterhin) ein Einkommen von 150'000 Franken plus zehn Prozent Bonus, total also 165'000 Franken erzielen können. Dieser Betrag ist als Valideneinkommen zu berücksichtigen.

E. 4

4.1 Bei der Bestimmung des zumutbarerweise erzielbaren Invalideneinkommens kommt in aller Regel der medizinischen Arbeitsfähigkeitsschätzung eine entscheidende Bedeutung zu. Nachdem das Versicherungsgericht bereits im Entscheid IV 2011/203 vom 3. September 2013 ausführlich begründet dargelegt hatte, dass weder das Gutachten der MEDAS Ostschweiz noch jenes von Dr. C.____ eine überwiegend wahrscheinlich richtige Arbeitsfähigkeitsschätzung enthielten, die eine Grundlage für die Bestimmung des Invalideneinkommens bilden könnte, hat die Beschwerdegegnerin die estimed AG mit einer erneuten Begutachtung beauftragt. Erst deren Gutachten hat ein neuropsychologisches Teilgutachten enthalten, obwohl an sich schon bald nach der Anmeldung zum

Leistungsbezug erkennbar gewesen war, dass eine neuropsychologische Untersuchung für die Arbeitsfähigkeitsschätzung unerlässlich sein dürfte. Das Gutachten der estimed AG beruht auf den objektiven klinischen Befunden, die die Sachverständigen bei eingehenden persönlichen Untersuchungen erhoben haben. Die Sachverständigen haben sich zudem eingehend mit den subjektiv geklagten Beschwerden und mit den Angaben in den medizinischen Vorakten auseinandergesetzt. Sie haben also über eine umfassende medizinische Sachkenntnis verfügt. Gestützt darauf haben sie mit einer auch für einen medizinischen Laien nachvollziehbaren und überzeugenden Begründung ihre Diagnosen hergeleitet und die Arbeitsfähigkeit der Beschwerdeführerin geschätzt. Auch die Gesamtwürdigung im Rahmen der Konsensbesprechung überzeugt. Abgesehen von einer Widersprüchlichkeit bezüglich der Arbeitsfähigkeitsschätzung für die bisherige Tätigkeit aus neuropsychologischer Sicht, die von den Sachverständigen nachträglich beseitigt worden ist (vgl. dazu die folgende E. 4.2), enthält das Gutachten keine Widersprüche oder Ungereimtheiten, die Zweifel an seiner Überzeugungskraft wecken würden. Auch in den übrigen Akten finden sich keine Angaben, die solche Zweifel begründen könnten. Folglich ist in medizinischer Hinsicht auf das Gutachten der estimed AG vom 11. April 2016 abzustellen.

4.2 Obwohl das Versicherungsgericht des Kantons St. Gallen die Beschwerdegegnerin im Entscheid IV 2011/203 vom 3. September 2013 explizit angehalten hatte, einen Berufsberater mit der Erstellung eines konkreten Anforderungsprofils zu beauftragen und die Beschwerdeführerin erst anschliessend erneut medizinisch begutachten zu lassen, hat diese ohne eine vorgängige berufsberaterische Abklärung direkt eine medizinische Begutachtung in die Wege geleitet. Auch nach dieser Begutachtung hat die Beschwerdegegnerin keine berufsberaterische Abklärung durchgeführt. An sich müsste der Sachverhalt deshalb als ungenügend abgeklärt qualifiziert werden. Allerdings erlauben es die Angaben der Sachverständigen der estimed AG (im Gutachten und in der nachträglichen Stellungnahme), die Angaben der ehemaligen Arbeitgeberin der Beschwerdeführerin und des ehemaligen Vorgesetzten sowie die allgemeine Lebenserfahrung der Richter, die Frage nach der Arbeitsfähigkeit der Beschwerdeführerin in der angestammten und in einer ideal leidensadaptierten Tätigkeit auch ohne einen Bericht eines Berufsberaters zu beantworten. Die Sachverständigen der estimed AG haben nämlich festgehalten, dass die frühere Tätigkeit als unzumutbar qualifiziert werden müsse, wenn diese nur „ganz oder gar nicht“ verrichtet werden könne, wie beispielsweise jene eines Piloten oder eines Chirurgen. Damit haben sie entgegen der Interpretation der Beschwerdegegnerin nicht zum Ausdruck bringen wollen, dass es massgebend sei, ob die frühere Tätigkeit nur im Voll- oder auch in einem Teilpensum ausgeübt werden könne. Vielmehr haben sie die Auffassung vertreten, es sei entscheidend, ob die Tätigkeit uneingeschränkte kognitive Fähigkeiten voraussetze. Das zeigen die angeführten Beispiele: Ein Pilot und ein Chirurg können durchaus in einem Teilpensum tätig sein, aber während der Arbeit benötigen beide eine uneingeschränkte, überdurchschnittliche Kognition, da Konzentrations- oder Aufmerksamkeitsstörungen fatale Folgen haben könnten. Sinngemäss haben die Sachverständigen der estimed AG festgehalten, dass in Bezug auf vergleichbare kognitiv anforderungsreiche Tätigkeiten vom (offenbar die Anforderungen der beruflichen Tätigkeit völlig ignorierenden) Richtwert der massgebenden Leitlinien abgewichen und die entsprechende Tätigkeit als gänzlich unzumutbar qualifiziert werden müsse. Die ehemalige Arbeitgeberin der Beschwerdeführerin hat bereits im April 2008 angegeben, dass die Tätigkeit hohe Anforderungen an die Konzentrationsfähigkeit und an die Belastbarkeit stelle. Die Beschwerdeführerin müsse anhand komplexer elektronischer Tabellen und interner

Software Finanzzahlen zusammenstellen, Präsentationen für die Geschäftsleitung erstellen, Daten kontrollieren und analysieren sowie an internen Besprechungen teilnehmen. Den Ausführungen des ehemaligen Vorgesetzten vom Mai 2017 lässt sich entnehmen, dass immer wieder Zeiten aufgetreten sind, in denen die Beschwerdeführerin ein ausserordentlich hohes Pensum hat bewältigen müssen. Konzentrationsstörungen, eine verminderte Aufmerksamkeit oder eine vorzeitige Ermüdbarkeit hätten die Erfüllung der qualitativen und der quantitativen Vorgaben der Arbeitgeberin verunmöglicht. Gerade bei der Analyse von Daten und bei der Zusammenstellung von – für die strategischen Entscheide der Geschäftsleitung massgebenden – Zahlen aus diversen komplexen Quellen hätte sich die Beschwerdeführerin keine Fehler leisten können. Zudem hatte sich schon vor dem Eintritt der Gesundheitsbeeinträchtigung gezeigt, dass eine Reduktion des Pensums auf 60 Prozent nicht möglich gewesen war. Die Beschwerdeführerin hat also qualitativ und quantitativ überdurchschnittliche Leistungen erbringen müssen. Dazu ist sie gemäss den überzeugenden Ausführungen der Sachverständigen der estimed AG nicht mehr in der Lage, weshalb ihr die frühere Tätigkeit nicht mehr zugemutet werden kann. Aus der Angabe des ehemaligen Vorgesetzten bezüglich der Belastungen während den (immer wieder auftretenden) „Spitzenzeiten“ könnte zwar abgeleitet werden, dass es auch Zeiten gegeben haben muss, in denen die Beschwerdeführerin weniger anforderungsreiche Arbeiten verrichtet hat, die ihr trotz ihrer kognitiven Funktionseinbussen auch weiterhin noch zumutbar sein dürften. Aber diese Arbeiten könnte auch eine Sachbearbeiterin mit einer durchschnittlichen kaufmännischen Ausbildung verrichten. Für diese Arbeiten allein wäre natürlich nur ein durchschnittlicher Lohn für eine durchschnittlich ausgebildete kaufmännische Sachbearbeiterin geschuldet. Wenn die Beschwerdeführerin sich also auf diese Arbeiten beschränken müsste, müsste der Ausgangswert des Invalideneinkommens wesentlich tiefer als das Valideneinkommen sein. Zudem dürften diese Arbeiten nur einen geringen Teil des Gesamtpensums ausgemacht haben, weshalb eine Beschränkung auf diese Arbeiten einen sehr tiefen Beschäftigungsgrad zur Folge haben müsste. Der geringe Anteil von weniger anforderungsreichen Arbeiten ändert also nichts an der Tatsache, dass die frühere Tätigkeit gesamthaft nicht mehr zumutbar ist. Die Beschwerdegegnerin hat zwar eingewendet, dass eine neuropsychologische Arbeitsfähigkeitsschätzung rechtsprechungsgemäss nicht ausschlaggebend sein dürfe, weil ein Neuropsychologe kein Arzt sei. Dabei hat sie aber verkannt, dass die medizinischen Fachärzte der estimed AG die Schlussfolgerungen der Neuropsychologin in ihrer Konsensbesprechung und bei der nachträglichen Stellungnahme gewürdigt und als überzeugend qualifiziert hatten. Auch wenn die neuropsychologische Arbeitsfähigkeitsschätzung ein grosses Gewicht gehabt hat, beruht die Arbeitsfähigkeitsschätzung im Gesamtgutachten also auf einer interdisziplinären medizinischen Würdigung der objektiven Befunde und der Angaben in den Vorakten. Der Einwand der Beschwerdegegnerin verfängt folglich nicht. Gestützt auf das überzeugende Gutachten der estimed AG ist der Beschwerdeführerin die frühere Tätigkeit nicht mehr zumutbar. Die Invalidenkarriere kann also entgegen der Auffassung der Beschwerdegegnerin nicht mit der Validenkarriere identisch sein.

4.3 Für eine körperlich leichte, wechselbelastende Tätigkeit haben die Sachverständigen der estimed AG gesamthaft eine Arbeitsunfähigkeit von 30 Prozent attestiert. Diese Arbeitsfähigkeitsschätzung haben sie überzeugend mit einem erhöhten Pausenbedarf (für Entspannungsübungen), mit einer erhöhten Ermüdbarkeit und einer damit einhergehenden Verlangsamung sowie mit den festgestellten neuropsychologischen Defiziten („dreinschiessende“ Arbeitsweise; Verminderung der Daueraufmerksamkeit) begründet. Zu

beantworten bleibt aber die Frage nach dem Ausgangswert des zumutbarerweise erzielbaren Invalideneinkommens. Dafür ist auf statistische Daten respektive auf die Ergebnisse der Schweizer Lohnstrukturerhebung (LSE) zurückzugreifen. Gemäss den Schilderungen zu den verbliebenen Ressourcen im Gutachten der estimed AG ist davon auszugehen, dass die Beschwerdeführerin nicht nur einfache und repetitive Tätigkeiten im Sinne des Anforderungsniveaus 4 (LSE 2010, TA1), sondern durchaus auch etwas anspruchsvollere Tätigkeiten, die Berufs- und Fachkenntnisse voraussetzen, also Tätigkeiten im Sinne des Anforderungsniveaus 3 (LSE 2010, TA1) verrichten kann; ihre kognitiven Defizite verunmöglichen allerdings Tätigkeiten in einem höheren Anforderungsniveau. Da keine branchenspezifischen Beschränkungen zu beachten sind, beträgt der für die Berechnung des Ausgangswertes des zumutbarerweise erzielbaren Invalideneinkommens massgebende standardisierte Monatslohn also 5'202 Franken. Unter Berücksichtigung der betriebsüblichen Arbeitszeit von 41,6 Stunden (im Jahr 2010) ergibt sich ein Jahreslohn von 64'921 Franken. Da die Beschwerdeführerin ihre Arbeitsleistung aber nicht konstant und zuverlässig erbringen kann, da die Qualität ihrer Arbeit krankheitsbedingt starken Schwankungen unterworfen sein wird, da die Beschwerdeführerin zeitlich unflexibel wird arbeiten müssen und da sie mit ihrer „dreinschiessenden“ Arbeitsweise vermehrte Missverständnisse verursachen und dadurch die Betriebsabläufe stören wird, kann ein betriebswirtschaftlich-ökonomisch denkender Arbeitgeber ihr keinen Lohn ausrichten, der jenem einer durchschnittlich leistungsfähigen, gesunden Arbeitnehmerin entspricht. Nur ein selbst nicht betriebswirtschaftlich-ökonomischen Zwängen unterworfenen Arbeitgeber könnte es sich leisten, der Beschwerdeführerin einen durchschnittlichen Lohn zu bezahlen, worin dann aber ein Soziallohnanteil enthalten wäre. Die Sachverständigen der estimed AG haben deshalb auch die Frage aufgeworfen, ob die Beschwerdeführerin überhaupt noch ausserhalb eines geschützten Rahmens arbeitsfähig sei. Diese Frage ist auf der Grundlage des Konzeptes des allgemeinen und ausgeglichenen Arbeitsmarktes zu bejahen, aber bei der Ermittlung des zumutbarerweise erzielbaren Invalideneinkommens ist praxisgemäss ein Tabellenlohnabzug von 15 Prozent zu berücksichtigen (vgl. BGE 126 V 75). Das Invalideneinkommen beträgt folglich 38'628 Franken (= 64'921 Franken × 85 Prozent × 70 Prozent). Angesichts des Valideneinkommens von 165'000 Franken ergibt sich ein Invaliditätsgrad von 76,59 Prozent. Ohne einen Tabellenlohnabzug würde sich der Invaliditätsgrad auf 72,46 Prozent belaufen. So oder anders hat die Beschwerdeführerin gemäss dem Art. 28 Abs. 2 IVG also einen Anspruch auf eine ganze Rente der Invalidenversicherung.

E. 5

Angesichts der in der E. 1 erwähnten Beschränkung des Verfahrens ist nur zu prüfen, wie es sich bezüglich des Rentenanspruchs im Zeitraum von April 2010 bis zur Eröffnung der angefochtenen Verfügung vom 23. März 2017 verhalten hat. Die Sachverständigen der estimed AG haben festgehalten, dass retrospektiv nichts für eine wesentliche Veränderung des Gesundheitszustandes beziehungsweise der Arbeitsfähigkeit der Beschwerdeführerin in der Zeit seit April 2010 spreche. Diese Angabe steht im Einklang mit den übrigen Akten. Es besteht kein Grund dafür, sie anzuzweifeln. Folglich ist die ganze Rente rückwirkend ab April 2010 und unbefristet zuzusprechen. Die Sache ist zur Festsetzung der Rentenbeträge an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen.

E. 6

Die Beschwerdeführerin obsiegt damit vollständig. Die Gerichtskosten sind folglich der Beschwerdegegnerin aufzuerlegen. Der Beschwerdeführerin wird der von ihr geleistete Kostenvorschuss zurückerstattet. Die Beschwerdegegnerin hat der Beschwerdeführerin eine Parteienschädigung auszurichten. Da seit den beiden letzten Gerichtsverfahren nur verhältnismässig wenig neue Akten angefallen sind und da der Fall der Rechtsvertreterin der Beschwerdeführerin aus den vorgängigen Verfahren bestens vertraut gewesen ist, ist von einem insgesamt unterdurchschnittlichen erforderlichen Vertretungsaufwand auszugehen. Die Parteienschädigung wird deshalb auf 3'000 Franken (einschliesslich Barauslagen und Mehrwertsteuer) festgesetzt. Entscheid im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP 1. In Gutheissung der Beschwerde wird die angefochtene Verfügung vom 23. März 2017 aufgehoben und es wird festgestellt, dass die Beschwerdeführerin mit Wirkung ab dem 1. April 2010 einen Anspruch auf eine ganze Rente der Invalidenversicherung hat; die Sache wird zur Festsetzung der Rentenbeträge an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen. 2. Die Beschwerdegegnerin hat die Gerichtskosten von 600 Franken zu bezahlen; der Beschwerdeführerin wird der von ihr geleistete Kostenvorschuss von 600 Franken zurückerstattet. 3. Die Beschwerdegegnerin hat die Beschwerdeführerin mit 3'000 Franken zu entschädigen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.